von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

Wichtig: Widerrufsbelehrung und AGB müssen in Textform übermittelt werden

Derzeit werden Online-Händler abgemahnt, die es unterlassen, ihren Kunden die Widerrufsbelehrung sowie die AGB auch in Textforum (z.B. E-Mail, Fax, Brief) zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang ist ein aktueller Beschluss des LG Leipzig interessant.

Das LG Leipzig untersagte der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Verfügung (vom 07.12.2010, Az. 02HK O 3582/10), im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken im Wege des Fernsabsatzes bei der Lieferung von Waren nicht spätestens bis zur Lieferung an den Verbraucher über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechtes sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe **in Textform** zu informieren.

Hinweis: Der Streitwert des Verfahrens beträgt 1500 Euro.

Autor:
RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)
Rechtsanwalt

Copyright © | **IT-Recht Kanzlei München** | Alter Messeplatz 2 | 80339 München | **Tel.** + 49 (0)89 13014330 | **Fax** +49 (0)89 130143360